

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 37 (1947)  
**Heft:** 4-5

**Artikel:** Die Sage vom Westerkind  
**Autor:** Wildhaber, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1004586>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mand nütt von im gewüsst wohin er kommen. Als er nun gen Lucern kommen, hatt er im selbs niemen mer glych gesähen, noch kein haar mer uff sinem haupt noch am bart ghan, unn also alle handlung sinen Herren unn oberen zu Lucern erzellt. Dises alles zügend ettliche Burger Zürich, als Hans Wägmen, Balthazar Nüssli, Jacob Buman unn ander mer, die es von glaubwürdigen lüthen zu Lucern gehört. Ich selber hab zwen Mann, von Münster<sup>1</sup>, mundlich gefraget denen diser Hans Grysbüler wol bekant, ob er sin läbenlang ein verrüchter mensch gsin sye oder nütt, habend sy im ein gutt lob verlyhen, so vil inen ze wüssen sye er allwäg ein fromm gotföchtiger mensch gewäsen, alleyn das er den wyn zun zyt zu vil zu im genommen, wie ander lüth mer.

Sin schwert, hüt unn mantel hatt man gefunden, sinen wer aber hatt die zyt har gemanglet. Sider har ist ein geschrey ussgangen, das er gestorben und mit tod abgangen“.

### Die Sage vom Westerkind.

Von Robert Wildhaber, Basel.

In Josef Müllers „Sagen aus Uri“ erscheint einige Male die Gestalt des Westerkindes<sup>2</sup>. Die Sage und der Name werden von verschiedenen Gewährsleuten erwähnt; es scheint also im Kanton Uri der damit zusammenhängende Glaube noch einigermaßen bekannt gewesen zu sein. Das ist deswegen erstaunlich, weil das Westerkind als Sagenfigur sonst weder in den Sagensammlungen der anderen deutschsprechenden Schweizer Kantone, noch auch in den bekannteren Sammlungen Deutschlands vorkommt<sup>3</sup>.

Das Westerkind ist ein Kind, das gleich nach der Taufe stirbt, bevor es eine irdische Nahrung, *ä wältliche Choscht*, genossen hat. Diese Kinder seien die schönsten Engel<sup>4</sup> und hätten die grösste Freude im Himmel. Dass solchen Kindern, die eben durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurden, die noch nüchtern sind und im Zustande der Unschuld sterben, eine besondere Kraft zugeschrieben wird, ist zu erwarten. Man tröstet sich zunächst über ihren Tod; man sagt zu den Eltern: „Jetzt habt ihr ein schönes Engelein im Himmel“<sup>5</sup>. Stirbt ein Kind, so soll mehr Freude als Jammer im Trauerhaus herr-

<sup>1</sup> Beromünster.

<sup>2</sup> Bd. 1 (= Schriften d. SGV. Bd. 18, 1926) Nr. 93; Bd. 3 (= ebda. Bd. 28, 1945) Nr. 1375 u. 1511.

<sup>3</sup> Nach frdl. Mitteilg. v. Herrn A. Bächli, Chur, kommt es auch in seinen neu gesammelten Bündner Sagen nicht vor.

<sup>4</sup> Müller 1, 64. 65; 3, 292.

<sup>5</sup> Hwb. d. d. Aberggl. 2, 831 s. v. Engel.

schen, „denn der Engel ist direkt in den Himmel geflogen“<sup>1</sup>. Nach älterem Tiroler Volksbrauch werden die Leichen von Kindern offen liegen gelassen und nicht in ein Tuch gehüllt oder eingenäht, „weil’s Engelen sind“<sup>2</sup>, oder sie erhalten, da man ihren Tod nicht als trauriges Ereignis ansieht, „ein weisses Bahrtuch, das mit roten Bändern und künstlichen Blumen so schön als möglich geziert wird“<sup>3</sup>. Es gilt als vorteilhaft, „nach einem Kinde aus der Verwandtschaft zu sterben, weil dieses den Weg zum Himmel bereite“<sup>4</sup>. Auch sonst spielt die Leiche eines unschuldig verstorbenen Kindes im Aberglauben eine grosse Rolle; wenn man das Gesicht einer solchen Leiche mit der Hand bestreicht „und dann mit derselben Hand ein krankes Glied, so geht der Schaden fort“<sup>5</sup>.

Sterben Kinder aber vor der Taufe, so heissen sie „ungefreute Kindli“; sie kommen an einen Ort, wo weder Freud noch Leid ist<sup>6</sup>. Noch schlimmer ergeht es Kindern, die während der Taufe sterben: „Abergläubige Leut halten dafür / wann ein Kind vnder dem H. Tauf sterbe / ehe es mit dem H. Taufwasser / in dem Namen der H. hochgelobten Drey-Einigheit begossen worden; vnd der so es tauffet / nicht merke / dass es gestorben / sonder taufe das todte Kind / so werde auss einem solchen Kind der ärgste Teufel in der Höllen“<sup>7</sup>.

Beim Westerkind tritt zur Kraft, die ihm durch die Taufe und die Unschuld zuteil wird, noch diejenige, die im Nüchternsein liegt. Dass man in diesem Zustand für die guten und schädigenden Einflüsse von aussen viel empfänglicher ist, und dass man auch Zauberhandlungen und Heilkuren viel wirksamer vornehmen kann, ist eine bekannte Tatsache<sup>8</sup>.

Es liegt nun nahe, ein Kind, das mit so viel Kraft geladen ist, in der Sage dort zu Hilfe zu holen, wo es eine besonders gefährliche Aufgabe zu lösen gilt, die ein Lebender nicht lösen kann. Aus diesem Grunde wird es in den Nummern 93 und 1375 der „Sagen aus Uri“ mit der Vorladung ins Tal Josaphat verbunden. Es ist das Patenkind, das als Stellvertreter des Zitierten seine Sache im Tal Josaphat zu verfechten hat. In anderen Sagen ist das Patenkind vor allem auch dann verpflichtet, diesen schweren

<sup>1</sup> ib. 2, 830 f.

<sup>2</sup> Heyl, Volkssagen, Bräuche und Meinungen aus Tirol (1897) 781.

<sup>3</sup> L. v. Hörmann, Tiroler Volksleben (1909) 428.

<sup>4</sup> Hwb. d. d. Aberggl. 8, 450.

<sup>5</sup> L. Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg (1909) 1, 89.

<sup>6</sup> Lütolf, Sagen, Bräuche, Legenden aus den fünf Orten (1862) 551.

<sup>7</sup> Anhorn, Magiologia (1674) 148; und danach Hwb. d. d. Aberggl. 8, 450.

<sup>8</sup> Vgl. Hwb. d. d. Aberggl. 6, 1157 ff. s. v. nüchtern.

Gang anzutreten, wenn es einmal ein Geschenk von seinem Götti angenommen hat<sup>1</sup>.

Einzig in Müllers Sage Nr. 1511 (3, 291 f.) hat das Westerkind nichts mit dem Tal Josaphat zu tun. Hier ist es ein uneheliches Kind, das wenige Stunden nach der Taufe stirbt; einige Zeit später erscheint es seinem Götti und winkt ihm; er weiss nun, dass er bald sterben müsse. Hier scheint die Sagenerzählerin durch die Vorstellung vom früh gestorbenen Patenkinde im Verlaufe ihrer Erzählung dazu verleitet worden zu sein, ein Westerkind daraus zu machen; nur hat sie ihm dann nicht auch noch die ihm zugehörige Rolle geben können. Es wäre allerdings auch denkbar, dass in einer Erzählergemeinschaft ein Wort das andere gegeben hat, und dass so das Westerkind daraus geworden ist; aus Müllers Niederschrift der Sage lässt sich das leider nicht mehr ersehen.

Man wird behaupten dürfen, dass das „Westerkind in der Sage“ ein bis jetzt nur im Kanton Uri belegter Sonderfall des seinen Götti im Tal Josaphat vertretenden Patenkindes ist.

Was nun zunächst das Wort angeht, so schreibt Müller *Weschberli* (Nr. 93 c, 1375, 1511) und *Wesperchind* (Nr. 93 c). Die Mundart-Grammatiken von Clauss (Uri) und Abegg (Urseren) erwähnen den Namen nicht; auch das Schweiz. Id. kennt für das Simplex *Wester(-kind)*, beziehungsweise *Wesper(-li)* nur die Stelle aus Müller<sup>2</sup>. Hingegen sind Komposita mehrfach belegt: *Wesperg'wändli*, *Wesperhömmeli* „weisses, sehr feines zierliches Hemdchen für Kinder, die zur hl. Taufe getragen werden“<sup>3</sup>, doch wird auch

<sup>1</sup> Kuoni, Sagen des Kantons St. Gallen (1902) 145; Ruppen und Tscheinen, Walliser Sagen (1907) 1, 231 f.; Hwb. d. d. Aberggl. 4, 770 ff.; Siegfried Hardung, Die Vorladung vor Gottes Gericht (1934), bes. Anm. 3 auf S. 33. Weitere Beispiele über die Ladung ins Tal Josaphat bringt Hanns Bächtold-Stäubli in SVk 15, 39 f.; vgl. auch Schweiz. Id. 3, 75 f. — Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass S. Hardung (a. a. O. 55) in einer Tabelle über den Ort des Gerichtes zeigt, dass die Vorladung ins Tal Josaphat etwa im 15. Jh. erscheint, hauptsächlich verbreitet ist im 16., 17. und 18. Jh. und dann wieder abnimmt im 19. und 20. Jh.

<sup>2</sup> Nach frdl. Mitteilg. v. Herrn Dr. Hans Wanner. — *westerkint* ferner belegt bei Schade, Altdt. Wb. 2, 1132; Lexer 3, 803; Benecke-Müller-Zarnecke 3, 609; Grimms Dt. Wb. hat das Wort noch nicht. — *wester* im Sinne von *Kind* ist auch angeführt bei Birlinger, Aus Schwaben (1874) 2, 234 (Anm.). — Daneben *wastibarn*, *westeparn*, *westerbarn* „Täufling im ersten Hemd, im Taufkleid, im Chrisamhemd“ bei Schade<sup>2</sup> (1882) 2, 1132; Graff, Ahd. Sprachschatz 3, 155; Wackernagel, Altdt. Wb. 373; Benecke 3, 609; Lexer 3, 803; Schmeller, Bayr. Wb. <sup>2</sup> 2, 1043 f.; Weigand, Dt. Wb. <sup>5</sup>(1910) 2, 1250; Kluge-Götze, Etym. Wb. <sup>11</sup>(1934) 687, wo zum Wort folgende Erklärung gegeben wird: „Der germ. Stamm *wasti-* 'Kleid' stimmt mit Ablaut zu lat. *vestis* 'Kleid'; vgl. got. *wasti* 'Kleid' und *wasjan* 'kleiden'“.

<sup>3</sup> Im Mskr. zur 2. Aufl. von Stalders Idiotikon, 2, 755, nach frdl. Mitteilg. v. Herrn Dr. H. Wanner, der mir weiter angab: *westerhemdli*

das erste Hemd, welches die Taufpatin dem Patenkind schenkt, darunter verstanden. Das Schweiz. Id. führt das *Wesperhemd* nicht an; es hat dafür *Gotte<sup>n</sup>-Hëmpli* und *Beithemd*<sup>1</sup>. Neben *Westerhemd* kommt auch der missverstandene Ausdruck *Schwesterhemd* vor<sup>2</sup>. Dann gibt es ferner die Bezeichnungen: *westerwât*, *westerwede*, *westertouf*, *westerhut*<sup>3</sup>; *westerhûbe* kann Taufhaube oder „Glückshaube“ bedeuten<sup>4</sup>. Eine grössere Verbreitung und auch einen erweiterten Bedeutungsumfang hat die *westerlege* oder *-legi*<sup>5</sup>; Brandstetter<sup>6</sup> versucht sie zu deuten als „die genaue Übersetzung des kirchlichen Ausdruckes *depositio albarum* in den ersten christlichen Zeiten, die Zurückgabe des Taufkleides in die Hände des Bischofs am Vorabend des weissen Sonntags.“ Auf jeden Fall wurde das Wort gleichbedeutend mit „Taufschmaus“ (oder Schmaus beim ersten Kirchgang der Wöchnerin? Schweiz. Id. 3, 1200) und dann mit „Patengeschenk“. Damit im Zusammenhang steht der Nürnberger Ausdruck *ins Wester schicken*, wenn die Gevatter dem Täufling oder vielmehr den Eltern einige Tage nach der Taufe Esswaren heim schicken<sup>7</sup>. In der Nürnberger Hebammenordnung von 1755 wird auch das „am dritten Tag herkömmliche *Wester-*

---

(Luzerner Urkunde von 1435), *westerhemptli* (Solothurner Inventar von 1469), *wäschberkleidli* (Luzern). — Ausser den in Anm. 2 auf S. 104 angeführten Werken vgl. noch Mensing, Schleswig-Holst. Wb. 5, 606; Müller-Fraureuth, Wb. d. obersächs. u. erzgeb. Mundarten 2, 660 f.; Fischer, Schwäb. Wb. 6<sup>1</sup>, 728 f.; J. ten Doornkaat Koolman, Wb. d. ostfriesischen Sprache 3, 545; Albrecht, Die Leipziger Mundart (1881) 236; Bauer-Collitz, Waldeckisches Wb. (1902) 181; Birlinger, Schwäbisch-Augsburg. Wb. (1864) 430 f., Vilmar, Idiotikon von Kurhessen (1868) 450 f., Schiller-Lübben, Mittel-Niederdt. Wb. 5, 698 f.; J. Chr. v. Schmid, Schwäb. Wb. (1831) 529; Götze, Frühnhd. Glossar<sup>2</sup> (1920) 228; Brandstetter, in: Geschichtsfreund 60 (1905) 158; Wymann, in: Geschichtsfreund 60 (1905), bes. 44 ff., und, nach ihm zitiert, S. 138, Zwinglis Tauf liturgie von 1525 *woesterhembd*; F. Stoy, Das Westerhemd, in: Mitteldt. Blätter f. Vk., 1 (1926) 108 f.

<sup>1</sup> 2, 1299 u. 1300.

<sup>2</sup> Fischer, 6<sup>2</sup> 3086; Brandstetter, a. a. O. 159; Marzohl u. Schneller, Liturgia sacra (1835) 2, 90, Anm.: „In den Freienämtern der Schweiz spricht man Schwesterhemd“; das Schweiz. Id. kennt den Ausdruck *Schwester* in diesem Sinne nicht.

<sup>3</sup> Schade 2, 1132; Lexer 3, 803; Benecke 3, 609; Graff 1, 741; Schiller-Lübben 5, 699; Schmeller 2, 1043 f.

<sup>4</sup> Lexer 3, 803; Fischer 6<sup>1</sup>, 728 f.; Schiller-Lübben 5, 699; Vilmar 450 f.; K. Chr. L. Schmidt, Westerswäldisches Idiotikon (1800) 326 f.; zur Glückshaube vgl. z. B. Rochholz, Kinderlied 281; Schweiz. Id. 2, 952; Badisches Sagenbuch (1898) 1, 193 f. (aus der Zimmernschen Chronik).

<sup>5</sup> Schade 2, 1132; Benecke 3, 609; Lexer 3, 803; Fischer 6<sup>1</sup>, 728 f.; 6<sup>2</sup>, 3408; Schmid, Schwäb. Wb. 52; Mankel, Die Mundart des Münsterthaales (Oberelsass) 282: *wëštərlēi*, *wëštərlāi*; Schweiz. Id. 3, 1200 f. (mit Belegen).

<sup>6</sup> a. a. O. 158.

<sup>7</sup> Schmeller 2, 1044.

*bad*“ angeführt<sup>1</sup>; hierher gehört der von Stalder für die March (Kt. Schwyz) belegte Ausdruck *entwöspern* „ein Kind aus dem Mutterleib im warmen Wasser reinigen“<sup>2</sup>. *Entwestern* heisst sonst im allgemeinen „das Taufgewand abnehmen“<sup>3</sup>.

Die grösste Bedeutung im Volksglauben hat das Westerhemd oder, wie es auch bezeichnet wird: Chrisamhemd oder Taufhemd. Einem Kind, dem man sein Westerhemd drei Sonntage nacheinander anzieht, werden alle Kleider wohl stehen<sup>4</sup>. In Alpach wirft man das Hemd nach der Taufe auf den Acker, als Mittel gegen Hagelschlag; auf dem blossen Leib getragen macht es (in Schlesien) kugelfest; es wird auch (in der Lausitz) an die Vorhänge des Wochenbettes gesteckt, oder man hängt es bei einem Knaben an eine Sense, bei einem Mädchen an einen Spinnrocken<sup>5</sup>. Diese hexenabwehrende Kraft des Hemdes wird noch verstärkt durch das Chrisam, mit dem das Kind bei der Taufe gesalbt wird<sup>6</sup>. Strackerjan erzählt eine Sage, in der eine neugierige Frau, die einem Hexentanz zuschaut, von den Hexen unbelästigt bleibt, weil sie ein Hemd anhat, das sie beim Abendmahl getragen<sup>7</sup>.

Eine besonders eigenartige, durch die Analogie aber naheliegende Verwendung des Westerhemdes berichtet Rochholz aus dem Fricktaler Dorf Ittenthal, wo im Jahre 1846 die Glocke bei einer Glockentaufe mit einem eigenen Gewande, dem sog. Westerhemd, bekleidet wurde.<sup>8</sup> Rochholz erwähnt leider nicht, woher er diese Angabe hat, doch finden sich Parallelen in Anna-berg, wo 1511 „zu der Taufe der Annaglocke . . . . Margerethe Hanffstengelin das Westerhembde gemacht“ hatte<sup>9</sup> und bei Fischer im Schwäbischen Wörterbuch: „Der Glocken ein besondern Namen geben, ihr ein Westerhemd anlegen“<sup>10</sup>.

Die beste Zusammenstellung über diese liturgischen Taufsitten im Gebiete der alten Diözese Konstanz hat Wymann gegeben<sup>11</sup>; er führt an, dass die Sitte des Witzens (d. h. dem Kind

<sup>1</sup> ib. 2, 1044.

<sup>2</sup> Im Mskr. zur 2. Auflage seines Idiotikons; nach frdl. Mitteilg. v. Herrn Dr. H. Wanner.

<sup>3</sup> Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (1909) 2, 239.

<sup>4</sup> Rochholz, Kinderlied 295.

<sup>5</sup> Hwb. d. d. Abergl. 3, 1717 f.

<sup>6</sup> Hwb. d. d. Abergl. 2, 58; Schweiz. Id. 3, 855.

<sup>7</sup> Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg (1909) 2, 9.

<sup>8</sup> Kinderlied 58.

<sup>9</sup> Müller-Fraureuth, Wb. d. obersächs. u. erzgeb. Mundarten, 2, 660 f.

<sup>10</sup> 6<sup>1</sup>, 728.

<sup>11</sup> Liturgische Taufsitten in der Diözese Konstanz, in: Geschichtsfreund 60 (1905), 1 ff. Auf Wymann fusst Niderberger, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Unterwalden (1914) 3<sup>1</sup>, 363, 376. Eine Ergänzung zu Wymann bringt Brandstetter, Westerlege und Schlotterten, in: Geschichtsfreund 60 (1905) 155 ff.

bei der Taufe ein paar Tröpfchen von der Ablution in den Mund streichen) und des Entwesterns (d. h. der Abnahme des Taufkleides oder Chrisamhemdes) bis ins 18. Jahrhundert hinein üblich waren. Im Mittelalter war noch die Kinderkommunion nach der Taufe üblich; nach Wymann scheint sich etwa im 12. Jahrhundert mit dem Abgang des Laienkelches der Übergang von der Kinderkommunion zur Verabreichung der Ablution vollzogen zu haben. Wenn Müller in den Urner Sagen zum „Westerkind“ bemerkt<sup>1</sup>: „Der . . . . Volksglaube reicht also wohl in die Zeit zurück, da man den nüchternen Kindern nach der hl. Taufe auch die hl. Kommunion erteilte; daher die Betonung des weltlichen Köstleins im Gegensatz zur geistlichen Nahrung der hl. Kommunion“, so ist das vielleicht historisch zu weit zurückgegangen; es reicht durchaus, wenn man die Ablution als geistliche Nahrung auffasst und damit die Sage und den Volksglauben etwa ins 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts weist. Mit dieser Zeitbestimmung stimmt dann die häufige Verwendung der Tal Josaphat-Vorladungen überein<sup>2</sup> und auch das, was Wymann über die Verwendung der Ablution im Volk anfügt:<sup>3</sup> In Uri wurde die Ablution vielfach zu Heilzwecken an Kranke verabreicht, zum Schutz gegen Ungewitter und als Segnung über die Felder gesprengt. In einem Beschluss des ernerischen Priesterkapitels von 1650 wird erwähnt, dass „künftighin unter keinen Umständen mehr den Müttern nach Hause Ablutionswein verabfolgt werden sollte, den diese bisher als Schlafmittel oder zur Beseitigung anderer Unzukömmlichkeiten für ihre Kinder gelegentlich abzuholen pflegten.“

Dass der Glaube an die Kraft des Westerkindes und an seine schöne Engelgestalt im Kt. Uri noch nicht ganz erloschen ist, beweisen die Sagen, und so durfte denn Müller im Jahre 1906 schreiben:<sup>4</sup> „Es gab Mütter und gibt vielleicht noch solche, die extra aus diesem Glauben die neugeborenen Kinder 24 Stunden ohne jegliche Nahrung liessen.“

<sup>1</sup> 1, 65.

<sup>2</sup> Vgl. o. S. 104, Anm. 1 am Ende.

<sup>3</sup> a. a. O. 148.

<sup>4</sup> 1, 64.

### Zu „Alter Rechtsbrauch im Wallis“.

Einer freundlichen Zuschrift von Herrn Prof. Jean Graven in Genf (vgl. dessen Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Lausanne 1927, S. 215), die Herr Prof. Meier leider nicht mehr selbst verwerten konnte, entnehmen wir folgendes.

Die Notiz im Helvet. Almanach (o. S. 78) dürfte auf Schiners Description du Département du Simplon (Sion, chez Antoine Advocat, 1812) S. 41 f. zurückgehen. Wann die gesetzliche Bestimmung aufgehoben wurde, ist auch nach Auskünften der Herren M. Donnet und Dr. Grégoire Ghika nicht mit Sicherheit zu ermitteln; die „Additions aux Statuts“ von 1598 und die „Révision des Statuts“ von 1780, die möglicherweise die Bestimmung erwähnen, sind uns im Augenblick nicht zugänglich. Red.

#### Inhalt:

- Festgruss für Paul Geiger zum 60. Geburtstag am 24. August 1947.  
Wilhelm Altwegg, Aus dem Schweizerischen Idiotikon.  
Ernst Baumann, Die St. Fromund-Prozession in Bonfol.  
Arnold Büchli, Wilde Jagd und Nachvolk.  
Alfred Bühler, Alter Brauch in neuem Gewande.  
John Meier, Alter Rechtsbrauch im Wallis.  
Karl Meuli, Gotthelf über Bauern und Hirten.  
Melchior Sooder, Vom „Hochziit-han“ im engern Oberland.  
Felix Speiser, Schreck- und Scherz-Masken.  
Hans Georg Wackernagel, Der goldene Trauerbart des Herzogs  
Rhenatus von Lothringen (a. 1477).  
Richard Weiss, Eine merkwürdige Luftfahrt nach Mailand im 16.  
Jahrhundert.  
Robert Wildhaber, Die Sage vom Westerkind.

Der Nachdruck sämtlicher Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

---

---

#### Redaktion der Festnummer:

Dr. R. Wildhaber, Peter Ochs-Strasse 87, Basel.

#### Verlag und Expedition:

Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Fischmarkt 1, Basel.

Abonnement Fr. 5.—. Gratis für die Mitglieder der Gesellschaft.

---

---